

Ruth Katzenberger und Jana Kieselstein  
**Die elektronische Ausleihe –  
rechtliche Rahmenbedingungen für  
minderjährige Bibliotheksbenutzer**

**Zusammenfassung:** Verschiedene Anbieter eröffnen Bibliotheken die Möglichkeit der digitalen Ausleihe: Bibliotheksnutzer können im Rahmen der elektronischen Ausleihe über ein Internetportal ihrer Bibliothek elektronische Medien wie E-Books, E-Music oder E-Papers „ausleihen“. Analog zur Ausleihe eines Printmediums können die Nutzer für eine bestimmte Frist das elektronische Medium downloaden, sich für ausgeliehene Titel vormerken etc. Dieser Beitrag skizziert die Probleme, die sich ergeben können, sobald ein minderjähriger Bibliotheksnutzer aktiv an der elektronischen Ausleihe partizipieren möchte.

**Schlüsselwörter:** Elektronische Ausleihe, Minderjährige

### **The legal framework for e-lending**

**Abstract:** Different suppliers offer libraries the possibility of e-lending: Library users can “borrow” e-books, e-music or e-papers. Similarly to the traditional borrowing of print media the users can now download a book for a certain loan period, place a hold on an e-book etc. The following article illustrates the problems of e-lending regarding minor users.

**Keywords:** e-lending, minors

DOI 10.1515/bd-2014-0082

## **1 Einleitung**

Die elektronische Ausleihe, die von mehreren Firmen angeboten wird, erfreut sich in öffentlichen Bibliotheken zunehmender Beliebtheit. So bieten zum Bei-

---

**Dr. Ruth Katzenberger:** ruth.katzenberger@ku.de

**Dr. Jana Kieselstein:** Jana.Kieselstein@bibliothek.uni-augsburg.de

spiel 1.835 Bibliotheken<sup>1</sup> ihre eigene „Onleihe“ – eine von der divibib GmbH angebotene digitale Ausleihplattform<sup>2</sup> – an oder nehmen an einem Onleihe-Verbund teil.

Für den Nutzer erscheint das Vorgehen zunächst ganz ähnlich wie der Ausleihvorgang eines Printmediums – ist doch von Ausleihe, Vormerkung und Rückgabe die Rede.<sup>3</sup> Ganz so einfach ist der Sachverhalt allerdings nicht: Bevor der Nutzer das Angebot der elektronischen Ausleihe nutzen kann, muss er in der Regel die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenso wie die Datenschutzerklärung des Anbieters akzeptieren. Ein Zustimmungserfordernis, das die herkömmliche Printausleihe nicht kennt und die Bibliotheken vor die Frage stellt: Hat dieses Erfordernis Auswirkungen auf das Benutzungsrecht? Diese Frage stellt sich umso mehr, wenn es sich um die rechtlich sensible Gruppe der Minderjährigen handelt.

## 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung Minderjähriger zur Bibliotheksnutzung

Zunächst gilt es jedoch einen kurzen Blick auf die allgemeinen Voraussetzungen der Zulassung Minderjähriger zur Bibliotheksnutzung zu werfen, um im Anschluss feststellen zu können, ob und ggf. welche weiteren Kriterien bei der elektronischen Ausleihe zu beachten sind.

Gemäß §2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beginnen die Volljährigkeit und damit die Geschäftsfähigkeit eines Menschen mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Davor gilt er als minderjährig, wobei Kinder unter sieben Jahren als nicht geschäftsfähig, Kinder und Jugendliche zwischen sieben und 18 Jahren als beschränkt geschäftsfähig angesehen werden.

Für die Praxis bedeutet das, dass Kinder unter sieben Jahren ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter keine rechtlich verbindlichen Erklärungen abgeben können. Ohne Zustimmung der Eltern ist daher eine Zulassung zur allgemeinen Bibliotheksnutzung nicht möglich.

Im Fall der beschränkt Geschäftsfähigen gilt dagegen, dass sie ein Rechtsgeschäft dann ohne den gesetzlichen Vertreter wirksam vereinbaren können,

---

<sup>1</sup> Die Zahl bezieht sich auf Bibliotheken in Deutschland, Österreich, Schweiz und Italien: <http://www.onleihe.net/>[Zugriff: 11.06.2014].

<sup>2</sup> Ein anderer Anbieter ist beispielsweise die Firma ciando.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. <http://www.onleihe.net/fragen-rund-um-die-onleihe.html> oder [http://www.ciendo.com/service/about\\_ciendo/](http://www.ciendo.com/service/about_ciendo/)[Zugriff: 11.06.2014].

wenn dieses keinen für den Minderjährigen rechtlichen Nachteil mit sich bringt (§ 107 BGB). So pädagogisch wertvoll ein Gang in die Bibliothek sein mag, aus Rechtssicht bringt er dem Minderjährigen nicht nur Vorteile. Der Bibliotheksnutzer kann beispielsweise der Haftung für Beschädigungen oder größeren Summen aus Mahn- bzw. Versäumnisgebühren ausgesetzt sein. Der beschränkt geschäftsfähige Minderjährige bedarf daher grundsätzlich der Einwilligung der Eltern für die Zulassung zur Bibliothek.<sup>4</sup>

### 3 Die elektronische Ausleihe

Was heißt das nun für die elektronische Ausleihe? Zunächst könnte man meinen, die elektronische Ausleihe sei rechtlich ausschließlich positiv zu bewerten. So fallen etwa Mahngebühren wegen verspäteter Rückgabe gerade nicht an.<sup>5</sup> Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter scheint damit nicht erforderlich.

Allerdings sind sämtliche unmittelbaren Folgen einer Rechtserklärung zu bewerten.<sup>6</sup> Im Hinblick auf die elektronische Ausleihe könnte der Nachteil der Rechtshandlung in der Weitergabe personenbezogener Daten an den Anbieter liegen. Doch könnte dieser Punkt offen bleiben, wenn bereits die generelle Zustimmung der Eltern zum Abschluss des Benutzungsverhältnisses Bibliothek/Minderjähriger genügen würde; wenn also die Zustimmung zur Zulassung die Durchführung der elektronischen Ausleihe einschließt. Im Rahmen des Minderjährigenrechts wird der sog. beschränkte Generalkonsens diskutiert.<sup>7</sup> Das heißt, die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter deckt nicht nur ein ganz konkretes Rechtsgeschäft ab, sondern all diejenigen Geschäfte, die in dieser Lebenslage üblicherweise geschlossen werden. Bei einer lebensnahen Betrachtung der

---

<sup>4</sup> Dazu vertiefend Müller, Harald: Die Zulassung minderjähriger Bibliotheksbenutzer – Eine bibliotheksrechtliche Darstellung des Problems. In *Bibliotheksdienst* 26 (1992), S. 351. Zum Urteil des OVG Bremen vom 21.10.1997 (Az.: 1 BA 14/97; <http://www.bibliotheksurteile.de/?p=75> [Zugriff: 11.06.2014]), welches die Bibliothekszulassung eines 16-jährigen Schülers ohne elterliche Zustimmung für wirksam erachtet hatte und die Frage der generellen Übertragbarkeit auf Bibliotheken, Steinhauer, Eric: [http://www.bibliotheksrecht.de/2007/11/05/minderjaehrige\\_studierende\\_als\\_leser~3250115/](http://www.bibliotheksrecht.de/2007/11/05/minderjaehrige_studierende_als_leser~3250115/) [Zugriff: 11.06.2014].

<sup>5</sup> Vgl. z. B. <http://www.onleihe.net/fragen-rund-um-die-onleihe.html> oder [http://www.ciando.com/service/about\\_ciando/](http://www.ciando.com/service/about_ciando/) [Zugriff: 11.06.2014].

<sup>6</sup> Knothe, Hans-Georg. In: Staudinger, Julius von; Beckmann, Roland Michael; Martinek, Michael, (Hrsg.): *Staudinger. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Eckpfeiler des Zivilrechts*. Neubearbeitung Berlin 2011, § 107 Rn. 5–8.

<sup>7</sup> Knothe (wie Anm. 6), § 107 Rn. 36 f.

Vorgänge darf wohl grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Eltern ihren Kindern sämtliche bibliothekstypischen Handlungen gestatten möchten. Genau wie die Printausleihe gehört ihr „elektronischer Zwilling“ mittlerweile zum gängigen Repertoire öffentlicher Bibliotheken und erweitert deren Serviceangebot. Doch rechnen die Eltern tatsächlich damit, dass außer der Bibliothek ein kommerzieller Drittanbieter in den Leihvorgang involviert ist; dass dieser ggf. sogar personenbezogene Daten ihrer Kinder erhält? Der klassische Ausleihvorgang des Printmediums ist eine reine Zweier-Beziehung zwischen Bibliothek und Nutzer. Alle rechtlich relevanten Handlungen spielen sich zwischen diesen beiden Akteuren ab. Da im Rahmen der elektronischen Ausleihe vergleichbares Vokabular verwendet wird, ist es für die Nutzer kaum erkennbar, dass nun ein dritter Akteur hinzukommt. Letztlich ersetzt dieser gar im tatsächlichen Vorgang die Bibliothek, da die Ausleihe über dessen Plattform erfolgt. Zudem tragen erst wenige Benutzungsordnungen dem Umstand der elektronischen Ausleihe Rechnung und erläutern ausführlich den Einbezug des Drittanbieters.<sup>8</sup> Es ist daher zweifelhaft, ob der Gedanke des beschränkten Generalkonsenses in Bezug auf die elektronische Ausleihe Anwendung finden kann.<sup>9</sup>

## 4 Die Datenschutzerklärung

Damit ist zu klären, ob die Durchführung der elektronischen Ausleihe ein rechtlich nachteilhaftes Geschäft für den Minderjährigen darstellt. Dabei soll das Augenmerk auf die Datenschutzerklärung gelegt werden, da es letztlich die personenbezogenen Daten sind, die zum „Tauschgegenstand“ des Rechtsgeschäftes werden.<sup>10</sup>

---

**8** Bspw. die Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die „Stadtbibliothek Siegburg“ vom 17.10.2013, § 8.

**9** Erschwerend kommt hinzu, dass Voraussetzungen und Umfang des beschränkten Generalkonsenses streitig sind, vgl. Knothe (wie Anm. 6), § 107 Rn. 36 f.

**10** Vertiefend unter 4.1.1. Aus juristischer Sicht wäre vorab zu klären, ob es sich bei der Zustimmung zu den Allgemeinen Benutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung um zwei selbstständige, rechtlich voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte handelt oder ob letztendlich eine Gesamterklärung vorliegt. Aus unserer Sicht ist dieser Rechtsstreit für die bibliothekarische Praxis jedoch wenig hilfreich. Die elektronische Ausleihe stellt ein Ganzes dar und dementsprechend sollte gegenüber den Minderjährigen verfahren werden. Zum Meinungsstreit siehe Bräutigam, Peter: Das Nutzungsverhältnis bei sozialen Netzwerken. Zivilrechtlicher Austausch von IT-Leistung gegen personenbezogene Daten. In: MMR 2012, S. 635–641, hier S. 638 f.

In der Regel muss jeder Nutzer in die Datenschutzerklärung für die Nutzung der elektronischen Ausleihe einwilligen, um das Angebot nutzen zu können. Dies ist deshalb notwendig, weil personenbezogene Daten der Nutzer durch den Drittanbieter genutzt werden. Hier gilt zu beachten, dass nicht nur die „klassischen“ Benutzerdaten (Name, Benutzernummer, Adresse), sondern eben auch andere Daten der Nutzer personenbezogen sein können und damit dem Datenschutz unterliegen – so z. B. die IP-Adressen<sup>11</sup>.

## 4.1 Rechtliche Einordnung der Datenschutzerklärung

### 4.1.1 Zielrichtungen der Datenschutzerklärung

Das Thema Datenschutz bewegt sich im Spannungsverhältnis von Nutzer- und Anbieterinteressen,<sup>12</sup> auf der einen Seite stehen die Interessen des Bibliotheksnutzers, auf der anderen Seite die Interessen des Anbieters der elektronischen Ausleihe. Das Datenschutzrecht wird von dem Prinzip beherrscht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nur ausnahmsweise erlaubt, nämlich dann, wenn ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand vorliegt oder aber der Betroffene in die Verarbeitung eingewilligt hat (§ 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz). Daher spielt die Einwilligung<sup>13</sup> im Datenschutzrecht eine zentrale Rolle.

Bei der datenschutzrechtlichen Einwilligung gehen die Nutzer eine freiwillige (vertragliche) Bindung mit dem Anbieter ein und willigen rechtlich in bestimmte Maßnahmen des Anbieters ein: Aus zivilrechtlicher Sicht geht es dabei um die konkrete Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem Nutzungsverhältnis, aus datenschutzrechtlicher Sicht um eine Einwilligung nach § 4a BDSG und aus grundrechtlicher Sicht um einen Grundrechtsverzicht.<sup>14</sup>

---

**11** Dies gilt in jedem Fall für statische IP-Adressen, die wohl herrschende Meinung bejaht den Personenbezug auch bei dynamischen IP-Adressen, vgl. Gabriel, Ulrich; Cornels, Lars: Webtracking und Datenschutz – ein „hidden problem“. In: MMR 2008, S. XIV–XVI–18, hier S. XIV; Lundevall, Patrick; Tranvik, Tommy: Was sind personenbezogene Daten? Die Kontroverse um IP-Adressen. In: ZD-Aktuell 2012, S. 03004, jeweils mit weiteren Nachweisen.

**12** Hoffmann, Christan; Schulz, Sönke E.; Borchers, Kim Corinna: Grundrechtliche Wirkungsdimensionen im digitalen Raum. Bedrohungslagen im Internet und staatliche Reaktionsmöglichkeiten. In: MMR 2014, S. 89–95, hier S. 90.

**13** Eine Einwilligung ist nach § 183 BGB die vorherige Einverständniserklärung des Betroffenen.

**14** Hoffmann; Schulz; Borchers (wie Anm. 12), S. 90.

Die datenschutzrechtliche Einwilligung hat also zwei Zielrichtungen. Zunächst kommt der datenschutzrechtlichen Einwilligung als Erlaubnistatbestand die Funktion zu, den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) zu rechtfertigen. Darüber hinaus muss die Einwilligung aber auch erteilt werden, um den Anbieterdienst überhaupt nutzen zu können. Die IT-Leistung und die Inhalte der elektronischen Ausleihe werden dem Bibliotheksnutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt, im Gegenzug muss er in die Datennutzung z. B. zur Verbesserung des Angebots einwilligen. Letztlich stellt die Erteilung der Einwilligung damit die Gegenleistung für die Nutzung der elektronischen Ausleihe dar, die personenbezogenen Daten werden zum „Tauschgegenstand“.<sup>15</sup>

#### 4.1.2 Rechtliche Bewertung der Datenschutzerklärung

Diese beiden Zielrichtungen machen die rechtliche Bewertung der datenschutzrechtlichen Einwilligung schwierig. Teilweise wird die Datenschutzerklärung isoliert vom zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft, d. h. isoliert vom Vertrag über die Nutzung des Dienstes, betrachtet. Die Fixierung auf die Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs und die damit einhergehende Zweiteilung des Vorgangs hat weitreichende Konsequenzen für die rechtliche Zulässigkeit der Datenschutzerklärung eines Minderjährigen.

Es wird argumentiert, dass es – anders als bei der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung – gerade nicht darum gehe, Minderjährige vor nachteiligen Rechtsgeschäften zu schützen; vielmehr gehe es um die eigenverantwortliche Entscheidung über den Umgang mit personenbezogenen Daten und damit um eine Realhandlung.<sup>16</sup> Daher wird auf die bloße Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen abgestellt und in Anlehnung an § 828 Abs. 1 BGB und § 10 Strafgesetzbuch in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2, 3 Jugendgerichtsgesetz unterschieden: Die Fähigkeit, eine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung abzugeben, wird bei Kindern bis sieben Jahre mangels Einsichtsfähigkeit ausgeschlossen, bei Kindern bis 14 Jahre grundsätzlich verneint und Jugendliche über 16 Jahre werden generell als

---

<sup>15</sup> Zur datenschutzrechtlichen Einwilligung als Kommerzialisierungsinstrument vgl. Buchner, Benedikt: Die Einwilligung im Datenschutzrecht. Vom Rechtfertigungsgrund zum Kommerzialisierungsinstrument. In: DuD 2010, S. 39–43; Bräutigam (wie Anm. 10), S. 637 f.

<sup>16</sup> Zscherpe, Kerstin A.: Anforderungen an die datenschutzrechtliche Einwilligung im Internet. In: MMR 2004, S. 723–727, hier S. 724.

einsichts- und damit einwilligungsfähig angesehen.<sup>17</sup> Minderjährige ab 16 Jahre könnten somit ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters rechtswirksam in die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen.

Diese Ansicht wird der Lebenswirklichkeit nicht mehr gerecht, in der sich die Datennutzung als Preis für das IT-Angebot darstellt.<sup>18</sup> Die Einwilligung in die Nutzung der Daten stellt die Gegenleistung für die Nutzung der elektronischen Ausleihe dar. Eine isolierte Betrachtung der Datenschutzerklärung ist weder sinnvoll noch möglich. Die Einwilligung wird zum Vertragsgegenstand und damit zum Kommerzialisierungsinstrument.<sup>19</sup> Deshalb ist die Nutzung der elektronischen Ausleihe gerade nicht lediglich rechtlich vorteilhaft: Die Preisgabe der personenbezogenen Daten z. B. zur Verbesserung des Angebots als Gegenleistung für die Nutzung des Angebots der elektronischen Ausleihe stellt als Grundrechtsverzicht durchaus einen rechtlichen Nachteil dar. Gerade deshalb müssen für die datenschutzrechtliche Einwilligung die Regeln für die rechtsgeschäftliche Einwilligung<sup>20</sup> gelten. Die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen müssen demnach in die Datenschutzerklärung – ebenso wie in die Anerkennung der AGB – einwilligen.

## 4.2 Bibliotheken und Datenschutz

Bibliotheken – die zumeist Vertreter der öffentlichen Hand sind – sollten das Datenschutzrecht und die mit ihm einhergehenden Erfordernisse keineswegs als lästigen Stolperstein betrachten. Das Datenschutzrecht sorgt dafür, dass alle Bürgerinnen und Bürger einen hinreichenden Grundrechtsschutz mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung haben. Daher müssen gerade Bibliotheken sensibel auf die Anforderungen des Datenschutzrechts reagieren

---

**17** Zscherpe (wie Anm. 16), S. 724; Arlt, Christian: Datenschutzrechtliche Betrachtung von Onlineangeboten zum Erwerb digitaler Inhalte, in: MMR 2007, S. 683–687, hier S. 684.

**18** Hoffmann; Schulz; Borchers (wie Anm. 12), S. 90.

**19** Vgl. Buchner (wie Anm. 15); Gola, Peter; Klug, Christoph; Körfner, Barbara; Schomerus, Rudolf: Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar. 11. Aufl. München 2012, § 4a Rn. 2.

**20** Teilweise wird auch bei der rechtsgeschäftlichen Einwilligung in die Datenschutzerklärung auf die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen abgestellt, vgl. Simitis, Spiros. In: Simitis, Spiros; Dammann, Ulrich; Arendt, Anna, (Hrsg.): Bundesdatenschutzgesetz. 7. Aufl. Baden-Baden 2011, § 4a Rn. 20 ff. Um eine Einzelfallprüfung in der bibliothekarischen Praxis in Bezug auf die Einsichtsfähigkeit zu vermeiden, sollte davon ausgegangen werden, dass der gesetzliche Vertreter der Einwilligung des Minderjährigen in die Datenschutzerklärung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zustimmen muss.

und Sorge tragen, dass jeder, der ein Stück weit auf sein Grundrecht verzichtet, hinreichend aufgeklärt ist. Auch deswegen ist es wichtig, minderjährige Bibliotheksnutzer und ihre gesetzlichen Vertreter auf die Verarbeitung ihrer Daten – und zwar aller personenbezogener Daten – im Zusammenhang mit der elektronischen Ausleihe hinzuweisen: Denn auch hier gilt, dass eine Leistung nicht umsonst erbracht wird, sondern zum Preis der eigenen Daten. Dessen sollten sich alle Beteiligten bewusst sein.

## 5 Fazit

Die elektronische Ausleihe ist ein Angebot, das in der modernen Welt sicherlich in das Portfolio einer Bibliothek gehört. Die Nutzungszahlen der Bibliotheken sprechen für sich – und das ist auch gut so. Trotz aller praktischen Vorteile, die dieses Angebot mit sich bringt, stellt das Angebot der elektronischen Ausleihe rechtlich gesehen gerade kein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft für Minderjährige dar – mit der Konsequenz, dass die gesetzlichen Vertreter sowohl der Anerkennung der AGB als auch der Einwilligung in die Datenschutzerklärung zustimmen müssen.

Es sollte daher nicht versäumt werden, die Angebote gerade im Hinblick auf minderjährige Bibliotheksbenutzer, datenschutzrechtliche Aspekte und letztlich auch in Bezug auf eine etwaige Anpassung der Benutzungsordnung zu prüfen.



**Dr. Ruth Katzenberger**

Universitätsbibliothek Eichstätt-Ingolstadt  
Leiterin der Wirtschaftswissenschaftlichen Zweigbibliothek  
und Datenschutzbeauftragte  
Universitätsallee 1  
85072 Eichstätt  
E-Mail: ruth.katzenberger@ku.de



**Dr. Jana Kieselstein**

Universitätsbibliothek Augsburg  
Fachreferat Recht  
Universitätsstraße 22  
86159 Augsburg  
E-Mail: Jana.Kieselstein@bibliothek.uni-augsburg.de